

RS OGH 2008/10/8 16Ok5/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2008

Norm

KartG 1988 §42

KartG 2005 §29

EGV Art81

Rechtssatz

Sind an einer Zuwiderhandlung mehrere Unternehmen beteiligt, kann die Verantwortung des einzelnen Unternehmens für die Gesamtzuwiderhandlung einschließlich des Verhaltens, das von anderen beteiligten Unternehmen an den Tag gelegt worden ist, aber dieselbe wettbewerbswidrige Bestimmung oder Wirkung hat, nicht schon allein deshalb ausgeschlossen sein, weil jedes Unternehmen sich auf eine ihm eigene Art und Weise an der Zuwiderhandlung beteiligt.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 5/08

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 16 Ok 5/08

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124132

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at